

Erläuterungen zum Antrag auf Wohngeld (Lastenzuschuss)



Saarland

– Die Randnummern beziehen sich auf die im Antrag gekennzeichneten Fragen –

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

diese Erläuterungen sollen Ihnen beim Ausfüllen Ihres Antrages, der formelle und materielle Voraussetzung für den Anspruch auf Wohngeld in Form von Lastenzuschuss ist, eine Hilfe sein.

Einen **Antrag auf Lastenzuschuss** können Sie stellen, wenn Sie Eigentümerin/Eigentümer eines Eigenheimes, einer Eigentumswohnung, einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle oder Inhaberin/Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts sind. Antragsberechtigt ist auch, wer Anspruch auf Übereignung eines Gebäudes oder Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Wohneigentums oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts hat. Ein Antrag kann ferner die/der Erbbauberechtigte oder die/der Wohnungserbbauberechtigte sowie diejenige/derjenige stellen, die/der einen Anspruch auf Einräumung oder Übertragung des Erbbaurechts oder Wohnungserbbaurechts hat. Für Wohnraum in gemischt oder auch überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden kann ebenfalls Lastenzuschuss beantragt werden. Für Wohnraum im eigenen Haus mit mehr als zwei Wohnungen kann Wohngeld in Form von Mietzuschuss in Betracht kommen. Ein Antrag auf Mietzuschuss ist mit gesondertem Formblatt zu stellen.

Vom Wohngeldbezug ausgeschlossen sind alleinstehende Auszubildende, die dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen zur Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch haben oder im Falle eines Antrages hätten. Das gilt auch dann, wenn Leistungen zur Förderung der Ausbildung nur deshalb nicht gezahlt werden, weil das eigene Einkommen oder das der Eltern die zulässigen Höhe überschreitet. Ein Ausschluss besteht jedoch nicht, wenn die Leistungen ausschließlich als Darlehen gewährt werden. Ausgeschlossen sind auch Haushaltsmitglieder, die einen Anspruch auf Leistungen nach §§ 13 und 17 Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes für die Dauer ihres freiwilligen Wehrdienstes haben.

Zu den ausgewählten Fragen ☐ im Antrag:

- ⑭ Ein Nutzungsentgelt kommt namentlich bei Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen, Eigentumswohnungen und Wohnungen in der Rechtsform des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts in Betracht. Aus dem Nutzungsentgelt bestreitet der Verkäufer bis zur Übertragung des Eigentums auf den Wohngeldberechtigten oder der Verwalter die Ausgaben für den Kapaldienst und die Bewirtschaftung. Soweit Belastungen aus dem Kapaldienst oder Belastungen aus der Bewirtschaftung bereits an anderer Stelle im einzelnen angegeben sind, können hier nur die weiteren Belastungen aus der Bewirtschaftung eingesetzt werden.
- ⑰ Hier ist anzugeben, wenn Sie unmittelbar **zweckbestimmte Leistungen** erhalten, die dazu bestimmt sind, die Belastung für den Wohnraum/ das Gebäude ganz oder teilweise zu decken. Neben Leistungen aus öffentlichen Kassen geben Sie bitte auch an, wenn derartige Zuschüsse von Anderen, z.B. dem Arbeitgeber oder anderen Personen gezahlt werden.
- ⑱ Haushaltsmitglied ist der Wohngeldberechtigte, soweit der Wohnraum für den Wohngeld beantragt wird der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist.
Weitere Haushaltsmitglieder sind:
- der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
 - der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner/die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartnerin,
 - derjenige, der mit einem Haushaltsmitglied so zusammenwohnt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen,
 - derjenige, der mit einem Haushaltsmitglied in gerader Linie oder zweiten oder dritten Grades in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist,
 - das Pflegekind eines Haushaltsmitgliedes,
 - die Pflegemutter/der Pflegevater eines Haushaltsmitgliedes,
- soweit er/sie mit der wohngeldberechtigten Person den Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, gemeinsam bewohnt, wenn dieser Wohnraum der jeweilige Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist.
- Wird der Wohnraum von Personen mitbewohnt, die nicht zum Haushalt des Antragstellers rechnen, und keine **Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft** mit ihm führen, kann nur die anteilige Belastung bei der Wohngeldberechnung berücksichtigt werden. Das Bestehen einer **Wirtschaftsgemeinschaft** wird allerdings vermutet, wenn Wohnraum gemeinsam bewohnt wird.
- ⑲ Zum wohngeldrechtlichen **Einkommen** gehören grundsätzlich alle positiven Einkünfte (Brutto abzüglich der Werbungskosten) im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Dies sind:
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen aus Sparguthaben, Ausschüttungen aus Wertpapieren),
 - Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit (z.B. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen, Arbeitslohn, der vom Arbeitgeber pauschal besteuert wird),
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (jedoch ohne Einkünfte aus Untervermietung),
 - Renten, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder.
- Bei
- Einkünften aus selbstständiger Arbeit sowie
 - Einkünften aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft
- ist wohngeldrechtlich der Gewinn als Einkommen zu berücksichtigen.
- Zu berücksichtigen sind neben den steuerpflichtigen Einkünften auch einige im Gesetz genannte steuerfreie bzw. teilweise steuerfreie Einnahmen sowie einige Freibeträge, Absetzungen oder Abschreibungen, die steuerrechtlich absetzbar sind.

Das betrifft im Einzelnen u.a. folgende Einnahmen:

- Versorgungsbezüge (z.B. Wartegelder, Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengelder) und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen,
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit,
- der Sparerpauschbetrag,
- Steuerfreie Leistungen zur Altersvorsorge,
- Rentenleistungen (z.B. Altersrenten, Witwen-/Witwerrenten, Berufsunfähigkeitsrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten, Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit, Renten aus privaten Versicherungen auf den Erlebens- und Todesfall, Versorgungsrenten),
- Ansparabschreibungen, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen,
- Rentenleistungen und Bezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach Gesetzen, die auf dieses verweisen,
- Lohn- und Einkommensersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Krankengeld, Krankentagegeld, Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Eingliederungshilfe, Verdienstausfallentschädigung, Vorruhestandsgeld, Aufstockbeträge und Zuschläge zu den Leistungen, Elterngeld),
- Ausländische Einkünfte,
- die der Pflegeperson ersetzten Aufwendungen für die Kosten der Erziehung bei Tagespflege und bei Vollzeitpflege von Kindern und Jugendlichen und bei Vollzeitpflege für junge Volljährige sowie der laufenden Leistungen für die Kosten des notwendigen Unterhalts für Minderjährige und junge Volljährige in betreuten Wohnformen,
- Ausbildungsbedingte Zuschüsse (z.B. Berufsausbildungsbeihilfe, Stipendien, Leistungen der Begabtenförderungswerke, Zuschüsse nach dem BAföG und nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz),
- als Zuschüsse gewährte Graduiertenförderung,
- Unterhaltsleistungen (als Geld- oder Sachleistungen) von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen, Unterhaltshilfen, Unterhaltsbeihilfen und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- Abfindungen.

Auch **einmaliges Einkommen**, das innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung angefallen ist, ist wohngeldrechtlich zu berücksichtigen und daher anzugeben.

Zum **Nachweis über das Jahreseinkommen** ist es erforderlich, entsprechende Belege (z.B. die Verdienstbescheinigung, den letzten Einkommensteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheide und die letzte Einkommensteuererklärung sowie die Bilanz oder eine Einnahmeüberschussrechnung) vorzulegen.

- ②4 Von den Einnahmen sind die **Werbungskosten/Aufwendungen bzw. Betriebsausgaben** abzusetzen. Hierfür gelten die im Einkommensteuergesetz festgelegten Pauschalbeträge. Sofern Sie höhere Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend machen wollen, müssen diese im Einzelnen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.
Bereits von anderen Leistungsträgern erstattete Werbungskosten oder Aufwendungen können nicht noch einmal berücksichtigt werden.
- ②6a Für Kinder unter 14 Jahren können 2/3 der Kinderbetreuungskosten, maximal 4.000 EUR, je Kind abgesetzt werden (Kontobeleg und Rechnung als Nachweis erforderlich). Darunter fallen z.B. Aufwendungen für Tagesmütter, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte und Kinderkrippen. Nicht darunter fallen z.B. Aufwendungen für Unterricht, Schulgeld, Musik-, Nachhilfe- und Fremdsprachenunterricht, Computerkurse, Freizeitbeschäftigungen wie Sportvereine. Kosten, die für die Verpflegung eines Kindes anfallen, sind von den Betreuungskosten abzuziehen.
- ②7 Als Vermögenswerte sind insbesondere zu betrachten: Bank- und Sparguthaben, Wertpapiere, Aktien, Aktienfonds, nicht selbst bewohnter Haus- und Wohnungsbesitz und sonstige Immobilien, bebaute und unbebaute Grundstücke, auf Geld gerichtete Forderungen, sonstige Rechte wie z.B. Rechte auf Grundschulden, Nießbrauch, Dienstbarkeiten und Altenteil, Wertgegenstände und bewegliche Sachen (z.B. Schmuck, Auto).
- ②8 Aufwendungen für die Erfüllung gesetzlicher **Unterhaltsverpflichtungen** werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder einem Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen diese Titel nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen auf Nachweis wie folgt abgesetzt werden:
- bis zu 3.000 Euro für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied, dass wegen Berufsausbildung auswärts wohnt,
 - bis zu 3.000 Euro für ein Kind, für das ein gemeinsames Sorgerecht der Eltern besteht und das zu annähernd gleichen Teilen von beiden Elternteilen betreut wird (Dies gilt nur für Aufwendungen, die an das Kind als Haushaltsmitglied bei dem anderen Elternteil geleistet wird),
 - bis zu 6.000 Euro für einen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartner, der/die kein Haushaltsmitglied ist,
 - bis zu 3.000 Euro für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person.
- ②9 Eine häusliche Pflegebedürftigkeit liegt nicht bei Personen vor, die stationär (in Heimen) untergebracht sind.
- ③3 **Lesen Sie sich bitte die Anmerkungen genau durch, beachten Sie Ihre Mitteilungspflicht und bestätigen Sie Ihre im Antrag gemachten Angaben mit Datum und Ihrer Unterschrift.**

Wenn Sie weitere Auskünfte benötigen, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an die Mitarbeiter Ihrer zuständigen Wohngeldbehörde.